
499/A(E) XXII. GP

Eingebracht am 22.12.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Lunacek, Posch, Freundinnen und Freunde
betreffend einer österreichischen Initiative für das Verbot von Streubomben und
Streumunition

Streumunition wirkt sehr unpräzise, wird häufig in hohen Stückzahlen eingesetzt und verteilt sich nach der Ausbreitung auf ein großes Gebiet, was große Mengen explosiver Kampfmittelrückstände verursacht. Gerade Kinder fühlen sich durch die geringe Größe und die Farben dieser Waffen angezogen. Daraus folgt unabsehbares humanitäres Leid, Tote und Verletzungen. Zu den Staaten, die von Streumunition am meisten geschädigt wurden gehören einige der ärmsten der Welt wie Afghanistan, Kambodscha, Tschad, Eritrea, Äthiopien, Laos, Sudan und Vietnam. Außerdem wurde Streumunition im Falklands/Malwinen-Konflikt sowie in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Irak, Kuwait, Libanon, Russland (Tschetschenien), Saudi-Arabien sowie Serbien und Montenegro(einschließlich Kosovo) eingesetzt. In 78 Staaten lagern noch rund 400 Millionen Anti-Personenminen und Anti-Fahrzeug-Minen. 15 000 bis 20 000 Menschen fallen pro Jahr Minen zum Opfer. Streumunition wird nachweislich in über 15 EU-Mitgliedstaaten gelagert und in mindestens zehn EU-Mitgliedstaaten hergestellt. In den Kriegen in Afghanistan und im Irak haben die Koalitionstruppen große Mengen an Streumunition eingesetzt.

Das dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen (Waffenübereinkommen) beigefügte Protokoll V vom 28. November 2003 betrifft explosive Kampfmittelrückstände. Ebenso das 1997 geschlossene Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Zerstörung. Der Begriff „explosive Kampfmittelrückstände“ bezieht sich auf nicht explodierte Munition (explosive Munition, die scharf gemacht, mit Zündvorrichtung versehen, geladen oder in anderer Weise zur Verwendung vorbereitet und in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt worden ist und die hätte explodieren sollen, aber nicht explodiert ist) und auf zurückgelassene explosive Munition. Anti-Personenminen sind Minen, die dazu bestimmt sind, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person zur Explosion gebracht zu werden. Sie sind durch das Übereinkommen von Ottawa verboten worden.

Es ist notwendig, das internationale humanitäre Recht in Bezug auf Streumunition zu stärken und neue Vereinbarungen durch die Gruppe der Regierungsexperten (GGE)

im Rahmen des Waffenübereinkommens zu treffen, die die Verwendung von Streumunition und Anti-Fahrzeug-Minen einschränken. Der Begriff Streumunition bezieht sich auf Waffensysteme, die aus der Luft abgeworfen oder vom Boden abgeschossen werden. Streumunition hat eine hohe Blindgängerquote, da sie häufig nicht beim Aufprall explodiert und da sie noch lange nach Beendigung eines Konflikts eine Gefahr für die Bevölkerung bleibt, wobei viele Arten von Streumunition und Anti-Fahrzeug-Minen mit empfindlichen Zündvorrichtungen ausgestattet sind, die auf einen geringeren physischen Kontakt reagieren als Anti-Personenminen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die österreichische Bundesregierung wird aufgefordert einmal mehr - wie bereits bei den Anti-Personenminen im Ottawa Prozess - eine Vorreiterrolle im Bereich Streumunition und Streubomben einzunehmen und dazu folgende Schritte zu setzen:

- 1) eine rasche Ratifizierung des Protokoll V der Convention on Conventional Weapons (CCW) durch die Republik Österreich;
- 2) ein unilaterales Moratorium Österreichs in Bezug auf Einsatz, Produktion, Entwicklung, Lagerung und Handel von Streumunition und Streubomben zu erklären;
- 3) die Erarbeitung eines Protokoll VI - eigens für Cluster Munitions - innerhalb der CCW aktiv von österreichischer Seite zu unterstützen;
- 4) eine Erweiterung des österreichischen Bundesgesetzes über das Verbot von Anti-Personenminen (BGBl 13 I/1997) um Streumunition vorzunehmen, da nicht explodierte Streubomben bzw. Streumunition sich als Blindgänger gleich wie Anti-Personenminen verhalten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den außenpolitischer Ausschuß vorgeschlagen.